

**München wird barrierefrei - auch Online!**

München wird barrierefrei – auch Online!  
Antrag Nr. 20-26 / A 00229 von der Fraktion ÖDP / FW  
vom 09.07.2020 eingegangen am 09.07.2020

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02598**

2 Anlagen

- Stadtratsantrag
- Stellungnahmen

**Beschluss des IT-Ausschusses vom 17.03.2021 (SB)**

Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag des Referenten.....</b>	<b>2</b>
Zusammenfassung.....	2
1. Ausgangslage.....	3
1.1. Das Internetangebot der Stadtverwaltung.....	3
1.2. Barrierefreiheit.....	4
1.3. Rechtlicher Hintergrund.....	5
1.4. Tests und Zertifikate zur Barrierefreiheit.....	5
2. Notwendige Maßnahmen.....	5
2.1. Technische Optimierungen und Zertifizierung.....	6
2.2. Informationsarchitektur und verständliche Informationen.....	6
2.3. Leichte Sprache.....	7
2.4. Vorlesefunktion.....	9
2.5. Inhalte in Gebärdensprache.....	9
4. Finanzierung.....	10
5. IT-Strategiekonformität und Beteiligung.....	11
6. Beteiligungen/ Stellungnahmen der Referate.....	11
7. Anhörung des Bezirksausschusses.....	11
8. Korreferentin und Verwaltungsbeirat.....	11
<b>II. Antrag des Referenten.....</b>	<b>11</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>12</b>

## I. Vortrag des Referenten

### Zusammenfassung

Die Antragsteller\*innen möchten erreichen, dass die Website der Landeshauptstadt München auf Webbarrieren verzichtet. Für Menschen mit Sehbeeinträchtigung soll es eine Funktion geben, sich Seiteninhalte vorlesen zu lassen. Außerdem sollen ausgewählte Inhalte in *Leichter Sprache* verfügbar gemacht werden. Dabei sollen zuerst die Seiten überarbeitet werden, die das öffentliche Leben, die Stadtverwaltung, die städtischen Referate sowie die Bürgerservices betreffen.

Das Ziel der digitalen Barrierefreiheit, Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ergibt sich aus der EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites öffentlicher Stellen. Auf Landesebene wurde die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 im Freistaat Bayern durch die Neufassung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes – BayBGG und der Bayerischen E-Government-Verordnung – BayEGovV, ehemals BayBITV, geregelt. Durch beide Regelungen (Gesetz/Verordnung) wird auch für bayerische Kommunen die Barrierefreiheit im Netz verankert.

Die Website der Landeshauptstadt findet sich unter [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) im Bereich Rathaus. Hierbei handelt es sich um das primäre digitale Informationsmedium für Leistungen und Informationen der gesamten Stadtverwaltung. Die nachstehenden Ausführungen und Maßnahmen sind auf diese „Website der Landeshauptstadt München“ fokussiert.

Das offizielle Stadtportal [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) soll für den Bereich der Stadtverwaltung – soweit möglich – vollständig nach den in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) genannten Anforderungen weiter barrierefrei ausgebaut beziehungsweise erhalten werden. Die BITV 2.0 bezieht sich direkt auf die europäische Norm EN 301 549 und damit auf die zwölf neuen AA-Erfolgskriterien der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1 einschließlich Konformitätsbedingungen als maßgeblichen Standard. Über die WCAG hinaus verpflichtet die BITV öffentliche Stellen ebenfalls zur Bereitstellung von Versionen in Leichter Sprache.

Dabei sollen im Zuge des Relaunchs des Stadtportals, der für das erste Halbjahr 2021 geplant ist, sowohl bei der Informationsarchitektur als auch beim Design die WCAG 2.1-Kriterien umgesetzt werden:

- Die Informationsarchitektur wird themenbezogen zu einer nutzer\*innenorientierten und leichter zugänglichen Struktur umgestaltet.
- Insbesondere für Menschen mit Sehbeeinträchtigung wird die bestehende Vorlesefunktion weiter ausgebaut und deren Bedienung vereinfacht.
- Außerdem werden weitere ausgewählte Inhalte in Leichter Sprache verfügbar gemacht und das bestehende Angebot ausgebaut. Gleichzeitig wird das Angebot mit dem Label „als geprüft qualifiziert“ ausgestattet.
- Die bestehende „Erklärung zur Barrierefreiheit“ im Footer der Website [muenchen.de/rathaus](http://muenchen.de/rathaus) wird für [muenchen.de/rathaus](http://muenchen.de/rathaus) durch einen unabhängigen Prüfvermerk ergänzt.
- Grundlegende Informationen zum München-Portal in Gebärdensprache werden auf [muenchen.de/rathaus](http://muenchen.de/rathaus) im Zuge des Relaunch implementiert.

#### Aufwand und Kosten:

- Die Zertifizierung nach BITV 2.0- / WCAG 2.1-Kriterien durch eine anerkannte Prüfstelle stellt einen ständigen Prozess dar. Dafür werden 25.000 Euro p. a. veranschlagt.
- Für Beratungs- und Anpassungsleistungen durch eine anerkannte Prüfstelle werden einmalig 20.000 Euro veranschlagt.
- Für die (für eine Zertifizierung erforderliche) Qualitätssicherung der Übersetzungen in Leichte Sprache durch eine Prüfgruppe werden dauerhaft 30.000 Euro p. a. veranschlagt.
- Für eine Ausweitung der vorhandenen Vorlesefunktion fallen einmalig circa 18.000 Euro für die Einbindung als One-Button-Funktion an.

### 1. Ausgangslage

Eine weitgehende technische Barrierefreiheit für den Rathausbereich bei muenchen.de wurde bereits mit der Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates vom 15.05.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11377) hergestellt und kontinuierlich weiterentwickelt. Dies wird auch durch regelmäßige Prüfungen durch die BIK-Gutachter\*innen der Stiftung Pfennigparade („barrierefrei informieren und kommunizieren“ [https://www.bitvtest.de/ueber\\_bik.html](https://www.bitvtest.de/ueber_bik.html)) gewährleistet.

Die Barrierefreiheit in Bezug auf die Inhalte durch die Verwendung einer bürgerfreundlichen, allgemeinverständlichen Sprache befindet sich derzeit auf einem fortgeschrittenen Weg, ist aber aufgrund des großen Informationsumfangs nicht abschließend umgesetzt.

Eine für Nutzer\*innen fokussierte und damit barrierefreie digitale Informationsarchitektur analog des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wird im Rahmen des für das erste Halbjahr 2021 geplanten Relaunchs von muenchen.de bereits projektiert.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 7. Dezember 2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07095) wurde die Bereitstellung eines zusätzlichen Angebots in Leichter Sprache bereits initiiert und auch im Rahmen der derzeitigen Optionen mit aktuellen Informationen zu Corona, Dienststellen der Landeshauptstadt München und Dienstleistungen umgesetzt. Bei RIT-I-A5-Web wurde Personal entsprechend qualifiziert und zertifiziert. Gleichzeitig wurde bereits eine Vorlesefunktion für die Bürger\*innen-Services in muenchen.de in Betrieb genommen.

#### 1.1. Das Internetangebot der Stadtverwaltung

Im offiziellen Stadtportal unter [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) befinden sich zwei parallel geführte und aufeinander abgestimmte Webauftritte mit inhaltlich getrennten Angeboten: Es gibt das Internetangebot der Stadtverwaltung, „die Website der Landeshauptstadt München“ unter der Rubrik „Rathaus“. Hierbei handelt es sich um das primäre digitale Informationsmedium für Leistungen und Informationen der gesamten Stadtverwaltung. Alle übrigen Inhalte werden von der Portalgesellschaft (Portal München Betriebs-GmbH & Co. KG) verantwortet. Hierbei geht es vor allem um Inhalte des Standortmarketing und der Daseinsvorsorge für die Landeshauptstadt München. Anpassungen von Inhalten der Portalgesellschaft werden von der Stadtverwaltung nicht direkt, sondern von der Portalgesellschaft verantwortet. Folglich sind die nachstehenden Ausführungen auf „die Website der Landeshauptstadt München“ fokussiert.

## 1.2. Barrierefreiheit

Die meisten Menschen verstehen unter Barrierefreiheit Rampen statt Treppen oder breitere Türen. Aber auch digitale Barrierefreiheit ist wichtig. „Barrierefreies Internet“ sind Web-Angebote, die von allen Nutzer\*innen unabhängig von ihren Beeinträchtigungen oder technischen Möglichkeiten uneingeschränkt (barrierefrei) genutzt werden können. Die Webangebote sind im Grunde so gestaltet, dass sie für alle Menschen zugänglich sind. Dabei spielt es keine Rolle, wo diese Menschen herkommen, welche Sprache sie sprechen, welche Technik sie verwenden oder welchen sozialen Hintergrund sie haben. Eine Website ist barrierefrei, wenn sich Beeinträchtigungen beim Sehen, Hören, Bewegen oder beim Verarbeiten und Verstehen von Informationen nicht negativ darauf auswirken, wie das Web genutzt werden kann. Barrierefreie Webseiten ermöglichen Menschen mit Beeinträchtigungen also den selbständigen Zugang zu Informationen und (Web-)Anwendungen. Neben den meist im Vordergrund stehenden technischen Zugangsbedingungen ist es ebenfalls sehr wichtig, dass die Inhalte übersichtlich und in leicht verständlicher Sprache / Leichter Sprache nach den entsprechenden Kriterien präsentiert werden. Zur Barrierefreiheit gehört auch, keine übermäßigen, sondern dem Thema angepasste Anforderungen an Bildung und Ausbildung der Nutzer\*innen zu stellen.

Nach Angaben der Aktion Mensch ist für rund zehn Prozent der Menschen in Deutschland eine barrierefreie Website aufgrund deren Beeinträchtigungen unerlässlich. Statistisch gesehen sind Menschen mit Beeinträchtigungen überdurchschnittlich häufig im Internet und sind damit eine besonders relevante Gruppe von Online-Nutzer\*innen. Dies liegt daran, dass das Internet das geeignetste, umfassendste Informationsmedium für diese Menschen darstellt. Für ihren Zugang verwenden sie zum Beispiel reine Tastatursteuerung, Braille-Zeilen, Sprachausgabe oder Joysticks. Insbesondere Blinde und viele stark sehbehinderte Nutzer\*innen verwenden sogenannte Screenreader, welche Inhalte des Bildschirms in Sprache umwandeln und auf diesen Geräten ausgeben und darstellen. Im Gegensatz zu einer Vorlesefunktion steht hier nicht das Vorlesen der Textinhalte im Vordergrund, sondern auch die Wiedergabe der Struktur und Bedienelemente, um auch komplexe Interaktionen der Webseite ausführen zu können. So ist es möglich, auch Optionen umzustellen, Menüs zu bedienen, zwischen Anwendungen zu wechseln oder Eingaben zu tätigen. Damit dieses auch funktioniert, müssen Webseiten korrekt strukturiert und die Inhalte in einer bestimmten Reihenfolge angeordnet sein sowie einzelne Elemente wie Überschriften, Bilder, Formulare beziehungsweise Listen mit einer entsprechenden Kennzeichnungen versehen sein.

Darüber hinaus ist digitale Barrierefreiheit für 30 Prozent der Menschen notwendig und hilfreich. Sie hilft Menschen mit Sehschwäche. Durch leichte Bedienbarkeit können Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen Webseiten nutzen. Einfache Texte sind für Nicht-Muttersprachler\*innen und Menschen mit geringer Lesekompetenz verständlich. Barrierefreiheit unterstützt Menschen mit Konzentrationsschwäche, wovon ebenfalls rund 750.000 Menschen in Deutschland betroffen sind.

Das Stadtportal unter [muenchen.de/rathaus](https://muenchen.de/rathaus) ist mittlerweile das primäre Informationsmedium für Leistungen und Informationen der Landeshauptstadt München. Dies wird durch die Nutzungszahlen eindrücklich belegt. So wurden die Webseiten im Rathaus-Bereich 2019 von mehr als 8,5 Millionen Nutzer\*innen besucht.

Geht man davon aus, dass für 30 Prozent der Nutzer\*innen barrierefreie Webseiten notwendig und hilfreich sind, da sie eine Beeinträchtigung in irgendeiner Form haben, wären davon nicht weniger als zweieinhalb Millionen Besucher\*innen des städtischen Webangebots pro Jahr betroffen.

### 1.3. Rechtlicher Hintergrund

Barrierefreie Webangebote und digitale Barrierefreiheit sind kein freiwilliges Zusatzangebot, das angeboten werden kann oder eben auch nicht. Das Ziel der Barrierefreiheit ergibt sich vielmehr aus der gesetzlichen Verpflichtung, Teilhabe für alle Menschen zu ermöglichen. Dabei kann immer nur der gesamte Webauftritt barrierefrei sein, es reicht nicht, wenn man einen Teilbereich optimiert.

Dazu wurde auf europäischer Ebene die EU-Richtlinie 2016/2102, „Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“ verabschiedet. Demnach müssen alle am 23.09.2018 bereits bestehenden Websites (auch muenchen.de) ab dem 23.09.2020 die Anforderungen der EU Richtlinie 2016/2102 erfüllen. Die Richtlinie stellt dabei eine Mindestharmonisierung dar. Ihr Mindeststandard entspricht dem WCAG 2.1 Level AA (siehe 1.4), der in der EN 301549 V2.1.2, einer europaweit gültigen Standardnormierung, erfasst ist. Auf dieser Basis haben Bund und Länder entsprechende gesetzliche Regelungen getroffen.

Für Bayern (und damit die Kommunen in Bayern) ist die Mindestanforderung im novellierten Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG verankert. Das BayBGG und die Bayerische Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (BayEGovV, ehemals BayBITV) wurden zum 1. August 2020 sowohl an die Begriffe und Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als auch an das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) angepasst. Analog zur Regelung im BGG wurde im BayBGG ein neuer Artikel eingefügt, der Träger öffentlicher Gewalt (und damit die Kommunen in Bayern) auch zur Verwendung einer besonders leicht verständlichen Sprache (Leichte Sprache) verpflichtet (Artikel 13).

### 1.4. Tests und Zertifikate zur Barrierefreiheit

Um die Barrierefreiheit eines Webangebotes offiziell zu qualifizieren, ist ein umfassender Test durch speziell ausgebildete Prüfer\*innen oder Gutachter\*innen notwendig. Dabei werden nicht nur vorhandene Barrieren identifiziert, um diese zu beseitigen, sondern es wird auch fachlich beurteilt, ob und mit welchen Alternativen mit diesen Barrieren umgegangen werden kann. Von den einschlägigen Gutachter\*innen und Organisationen werden daher Tests, die durch entsprechend geschultes Personal durchgeführt werden, empfohlen. Nach Durchführung eines solchen Tests kann von der testenden Stelle mit einer Art Label bestätigt werden: "Diese Webseite ist BITV 2.0 konform". Eine weitere Unterteilung in verschiedene Barrierefreiheitsstufen gibt es nicht. Die gesetzliche Vorgabe, die Website BITV 2.0-konform auszugestalten, ist dabei die zu erfüllende Qualifikation. Hier ist zu beachten, dass ein solches Label nicht statisch vergeben wird, sondern eine Requalifikation entsprechend der Anpassungen der Website selbst, aber auch entsprechend dem Fortschritt dieser Medien fortlaufend zu gewährleisten ist.

## 2. Notwendige Maßnahmen

Nachfolgend werden die einzelnen Maßnahmen beschrieben, die zum Gesamtbild der Beurteilung der Barrierefreiheit der Website der Landeshauptstadt München beitragen.

### 2.1. Technische Optimierungen und Zertifizierung

Die Website der Landeshauptstadt München selbst ist aus technischer Betrachtung seit 2013 barrierefrei. Dieser Status wurde auch entsprechend der neuen gesetzlichen Vorgaben fortgeschrieben und einer stetigen stichpunktartigen Prüfung durch die beauf-

tragten Gutachter\*innen der Pfennigparade unterworfen. Nicht betrachtet sind derzeit insbesondere Fach-Applikationen, die technisch nicht muenchen.de/rathaus selbst, sondern von anderen Quellen eingebunden werden. Diese müssen eigentlich in die gesamtheitliche Betrachtung einfließen und gleichermaßen berücksichtigt werden.

Folgende Kriterien werden in muenchen.de/rathaus auch in der Folge technischer Beschränkungen derzeit noch nicht erfüllt:

- Fremdsprachige Begriffe sind nicht immer als solche gekennzeichnet.
- Online-Formulare markieren Fehler nicht direkt im Feld, der Time-Out wird nicht angezeigt und ist nicht anpassbar.
- Bei Sortierauswahlen sind die Elemente nur textlich, nicht strukturell miteinander verknüpft.
- In der mobilen Ansicht ist der Tastaturfokus des Menüs schwach ausgeprägt.
- Videos in Slidern (ein Slider wechselt nach einer bestimmten Zeit seinen Inhalt) haben keine Alternativtexte.
- Zahlreiche PDF-Dokumente sind nicht barrierefrei und müssen nach und nach umgestellt werden.

Im Zuge eines bereits geplanten und in den kommenden Monaten anstehenden Relaunchs von muenchen.de werden weitere, bereits geplante technische Optimierungen umgesetzt, um die Barrierefreiheit weiter zu verbessern. Dabei fließen bereits jetzt, während der Planungs- und Entwicklungsphase, und auch bei der anstehenden technischen Realisierung die Kriterien der Barrierefreiheit als zentrale Anforderung ein. Diese technischen Entwicklungsprozesse werden dabei auch bereits von BIK-Gutachter\*innen der Pfennigparade begleitet. Dieses Vorgehen garantiert neben den Anforderungen selbst auch einen wirtschaftlichen Entwicklungsprozess.

Mit Abschluss des für das erste Halbjahr 2021 terminierten vollständigen Relaunchs wird eine Zertifizierung nach BITV 2.0 / WCAG 2.1 durch die anerkannte Prüfstelle der BIK-Beratungsstelle der Pfennigparade vorgeschlagen. Damit würde die Website der Landeshauptstadt München ein geprüftes Label, "Diese Webseite ist BITV 2.0-konform", erhalten. Die gesetzlich vorgeschriebene „Erklärung zur Barrierefreiheit“ wird für muenchen.de/rathaus entsprechend mit diesem Label ergänzt.

Wie bereits dargestellt, ist eine solche Zertifizierung oder ein solches Label nicht statisch, sondern Bedarf einer regelmäßigen Requalifikation.

## **2.2. Informationsarchitektur und verständliche Informationen**

Während die technischen Voraussetzungen für die digitale Barrierefreiheit bereits weitgehend umgesetzt sind, ist es auch geboten, inhaltliche und strukturelle Anforderungen an eine barrierefreie Website zu erfüllen.

Die Prognosen für die demografische Entwicklung in München zeigen, dass in Zukunft noch mehr Menschen mit geringen Deutschkenntnissen in der Landeshauptstadt leben werden. Um ihnen sowie Menschen mit Beeinträchtigungen im kognitiven Bereich und Menschen, die sich generell aus verschiedensten Gründen mit dem Sprachverständnis schwer tun, einen einfachen Zugang zu den Informationen der Stadtverwaltung zu ermöglichen und damit zeitgleich die Barrierefreiheit und die Auffindbarkeit über Suchmaschinen weiter auszubauen, ist ein wichtiger Baustein, die digitalen Informationen sprachlich und strukturell einfacher und damit bürgerfreundlicher und zugleich barrierefreier zu gestalten.

Um wichtige Informationen, zum Beispiel für Behördengänge, für jede Person unabhängig von Herkunft oder Bildung oder gar Kenntnissen der Verwaltungssprache oder Verwaltungsorganisation zu ermöglichen, sind zwei wesentliche Kriterien zu erfüllen:

Die Informationen müssen zum einen idealerweise einheitlich und klar aus der Nutzer\*innenperspektive strukturiert und zum anderen inhaltlich wie sprachlich allgemeinverständlich formuliert sein.

Texte müssen einfach verständlich und mit den entsprechenden Keywords (Schlüsselbegriffe) versehen formuliert sein. Auch ein bestimmter Aufbau der Texte nach dem Pyramiden-System ist zwingend zu beachten. Hiernach sind zunächst die W-Fragen (Wer macht was wann, wie, wo, warum und woher stammt diese Information) zu beantworten und erst im Anschluss folgen weitere Informationen wie Hintergrund-Informationen, Zusammenhänge oder Analysen. Die Kriterien für eine bürgernahe, einfach verständliche Sprache sind in einer entsprechenden Richtlinie veröffentlicht und jeder Webredaktion zugänglich und bekannt. Auf die Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache, wie in der AGAM unter 5.10.4 Abs. 1 festgelegt, wird hingewiesen.

Gleichzeitig laufen derzeit die Vorbereitungen dazu, die Informationsarchitektur hin zu einer nutzer\*innenorientierten und leichter zugänglichen Strukturierung, entsprechend dem Online-Zugangs-Gesetz (OZG), umzugestalten. Auch dies ist ein entscheidender Punkt der digitalen Barrierefreiheit, beziehungsweise der Zugänglichkeit zu Informationen einer Website. Dabei zielt die geplante Restrukturierung des städtischen Bereichs von muenchen.de darauf ab, Nutzer\*innen zukünftig möglichst aktuelle, kompakte und übersichtliche Informationen zu bieten. Tatsächliches Nutzungsverhalten und Nutzungszahlen werden als Ausgangspunkt genommen, um einen Perspektivwechsel von der Innensicht zur Außensicht zu vollziehen und einen stärkeren Fokus auf Bürgerservices zu legen. Barrierefreiheit ist nur durch eine Anpassung der Organisationsprinzipien hin zu Anliegen, Zielgruppe und Kontext zu erreichen, um Nutzer\*innen kompakt, aktuell und klar zu informieren und ihnen dabei auch einen besseren Überblick und die Kontrolle über Inhalte zu geben. Durch eine optimierte Navigation, Übersichten und Kontext-Verlinkungen werden Nutzer\*innen schneller und vor allem barrierefreier zu benötigten Informationen gelangen.

### **2.3. Leichte Sprache**

Leichte Sprache ist eine speziell geregelte einfache Sprache. Das Regelwerk wird von dem seit 2006 bestehenden deutschen Verein Netzwerk Leichte Sprache herausgegeben. Es umfasst neben Sprachregeln auch Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zu Typografie und Mediengebrauch. Die Leichte Sprache soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, das Verstehen von Texten erleichtern. Sie ist damit auch ein zentraler Baustein der Barrierefreiheit.

Derzeit stehen bereits Informationen zu Corona, zu ausgewählten Dienststellen mit Parteiverkehr sowie zu besonders häufig nachgefragten Dienstleistungen in Leichter Sprache auf der Website der Landeshauptstadt München zur Verfügung. Gerade in krisenhaften Zeiten ist es wichtig, alle Menschen zeitnah mit aktuellen Informationen zu versorgen. Neben allgemeinen sind tagesaktuelle Informationen wichtig, um dem erhöhten Informationsbedarf der Menschen gerecht zu werden. Menschen mit Beeinträchtigungen benötigen barrierefreie Formate. Deshalb wurden für die Zielgruppen der Leichten Sprache bereits Ende März Informationen zum Corona-Virus in Leichter Sprache live gestellt. Der aktuelle Stand ist seitdem über den Link [www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona) auf der Startseite von muenchen.de erreichbar. Neben grundlegenden Informationen zum

Corona-Virus finden sich hier aktuelle Informationen zu den wegen Corona erlassenen Regelungen der Bayerischen Staatsregierung und Hinweise zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung. Die im Parallelauftritt in Leichter Sprache verorteten Leichte Spracheseiten mit aktuellen Informationen zu den Dienststellen der Landeshauptstadt München mit Parteiverkehr sind hier verlinkt. Dort können sich die Bürger\*innen in Leichter Sprache über die aktuellen Kontaktmöglichkeiten und Öffnungszeiten wichtiger städtischer Dienststellen sowie Dienstleistungen in Leichter Sprache informieren. Der Parallelauftritt in Leichter Sprache wird nach und nach weiter ausgebaut.

Der Parallelauftritt in Leichter Sprache ist auf der Startseite von [muenchen.de](http://muenchen.de) zugänglich. Der aktuelle Stand ist unter der Kurzadresse „[muenchen.de/leichte-sprache](http://muenchen.de/leichte-sprache)“ zu finden.

Insgesamt circa 20 Millionen Menschen in Deutschland profitieren von Leichter Sprache. Zielgruppe der Leichten Sprache sind zum einen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Das sind Menschen mit Beeinträchtigungen der geistigen Leistungsfähigkeit. Ihre Fähigkeiten, neue Informationen aufzunehmen, sie zu interpretieren und im Gedächtnis zu behalten, sind eingeschränkt. Zielgruppe sind zum anderen aber auch: Menschen mit einer erworbenen Sprachstörung nach einer Hirnschädigung (Aphasie), Menschen mit Autismus und Menschen mit geringen Deutschkenntnissen. Ebenso profitieren Menschen, deren Muttersprache die Gebärdensprache ist, Menschen mit Lese-Rechtschreibschwäche sowie Analphabet\*innen und funktionale Analphabet\*innen von Informationen in Leichter Sprache.

Um diesen Zielgruppen textliche Informationen barrierefrei zur Verfügung zu stellen, müssen technische und gestalterische Faktoren sowie sprachliche und inhaltliche Voraussetzungen beachtet werden.

Die Auswahl, welche Inhalte in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden, sind in der „Richtlinie für die Erstellung eines Parallelauftritts in Leichter Sprache innerhalb des Webauftritts der Stadtverwaltung der LHM“ geregelt. Dabei werden häufig benötigte Informationen, Angebote und Dienstleistungen der Stadt, die alle Bürger\*innen betreffen, nach den ganz speziellen Kriterien der Leichten Sprache parallel dargestellt. Eine solche Auswahl ist notwendig, da ein für die Zielgruppe überschaubares und benutzbares Informationsspektrum geschaffen werden muss. Die Fülle des Gesamtangebotes der Website der Landeshauptstadt München würde dieser Regel widersprechen.

Die Einbeziehung einer Prüfgruppe ist für die Prüfung der übersetzten Texte in Leichte Sprache seit einiger Zeit obligatorisch. Sie garantiert die allgemeine Verständlichkeit der Informationen, wie auch eine gleichbleibend hohe Qualität der Publikationen. Die Einbeziehung einer Prüfgruppe bedeutet, dass fachkundige Übersetzer\*innen einen Ausgangstext in Leichte Sprache übersetzen, wie dies derzeit schon der Fall ist, und im Anschluss eine Gruppe von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen den übersetzten Text auf Verständlichkeit prüft. Eine wirklich fundierte Prüfung auf Verständlichkeit können nur Menschen mit Lernschwierigkeiten durchführen. Auch lassen sich die Webseiten nur nach entsprechender qualifizierter Prüfung mit einem Zertifikat in Form eines Leichte Sprache Logos versehen. Nach aktuellen Erkenntnissen stellt die Prüfung mittlerweile ein zentrales Qualitätsmerkmal von Texten in Leichter Sprache dar und ist zudem Voraussetzung für die Verwendung eines Labels für Leichte Sprache. Das mittlerweile sehr verbreitete Label für Leichte Sprache von Inclusion Europe besitzt für die Zielgruppe zudem einen sehr hohen Wiedererkennungswert. Inclusion Europe ist eine Non-Profit-Organisation, die von der UN unterstützt wird.

Im Stadtratsbeschluss vom 7. Dezember 2016 wurden keine Mittel für Prüfgruppen beantragt, da bis dato Kommunen und auch andere Stellen / Unternehmen noch kaum Inhalte in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt hatten und eine solche Prüfung damals noch



nicht als State of the Art galt und sich erst in jüngster Zeit etabliert hat. Die Einbeziehung einer Prüfgruppe wird auch vom Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK dringend empfohlen.

#### **2.4. Vorlesefunktion**

Die Vorlesefunktion erleichtert hör- und seheingeschränkten Menschen den Zugang zu den Web-Angeboten. Mit dieser technischen Hilfe können alle Texte auf Webseiten vorgelesen werden. Der Service hilft auch funktionalen Analphabet\*innen oder Deutschlernenden. Damit gewinnt das Internetangebot weiter an Barrierefreiheit, aber natürlich auch an Nutzer\*innenfreundlichkeit.

Seit Anfang 2019 sind bereits rund 1.500 Webseiten, insbesondere die Bürgerservices von [muenchen.de/rathaus](https://muenchen.de/rathaus), mit einer Vorlesefunktion ausgestattet. Mit dieser Vorlesefunktion können Nutzer\*innen sich Inhalte auf einer Webseite laut vorlesen lassen. Dabei wird der Text auf einer Webseite vorgelesen und gleichzeitig farblich hervorgehoben, damit ihm problemlos entsprechend dem Textfortschritt gefolgt werden kann – und das unabhängig davon, wo sich Nutzer\*innen gerade befinden und welches Endgerät genutzt wird. Dies macht Inhalte leichter zugänglich und den Besuch der Website der Stadtverwaltung bereits in weiten Teilen zu einer interaktiveren und vor allem barriereärmeren Erfahrung.

Die derzeit eingesetzte und bei Behörden auch weit verbreitete Vorlesefunktion „Readspeaker“ liefert eine Standard-Schaltfläche, die auf den jeweiligen Webseiten eingebunden ist. Sie ist dabei aber nicht sehr komfortabel, insbesondere beim Einsatz im Bereich von Seiten der Leichten Sprache. Daher wird vorgeschlagen, eine One-Button-Lösung zu entwickeln. Diese funktioniert unabhängig vom verwendeten Endgerät und Betriebssystem und sollte daher auf allen gängigen Geräten und Betriebssystemen genutzt werden können. Sie ermöglicht einen leichten und schnellen Zugang zur Vorlesefunktion für alle Zielgruppen gleichermaßen.

#### **2.5. Inhalte in Gebärdensprache**

Im Zuge des Relaunch von [muenchen.de](https://muenchen.de) sollen auch die Bedürfnisse gehörloser Menschen berücksichtigt werden. Die Muttersprache gehörloser Menschen in Deutschland ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS), welche eine vollwertige und eigenständige Sprache ist, die sich unter anderem in ihrer Grammatik signifikant von der deutschen Lautsprache unterscheidet. Die deutsche Lautsprache und damit auch die Schriftsprache stellt für gehörlose Menschen eine Fremdsprache dar. Dies betrifft auch die Leichte Sprache, welche für gehörlose Menschen auch keine gleichwertige Alternative zum Erfassen von Inhalten darstellt.

Damit auch gehörlose Menschen das München-Portal barrierefrei nutzen und die Inhalte erfassen können, sind zu einigen Themenfeldern wie Corona, Wahlen und einige wichtige Dienstleistungen, wie Wohnsitz anmelden, bereits Videos in Gebärdensprache verfügbar. Im Zuge des Relaunch von [muenchen.de/rathaus](https://muenchen.de/rathaus) ist ebenfalls geplant dieses Angebot sukzessive weiter auszubauen.

### **3. Kosten**

Nachstehend aufgeführte Kosten sind, wie im Vortrag dargestellt, noch nicht durch vorhandene Mittel abgedeckt, werden aber für das Haushaltsjahr 2021 aus dem eigenen Referatsbudget überbrückt:

- Die Zertifizierung nach BITV 2.0 / WCAG 2.1 durch eine anerkannte Prüfstelle stellt einen ständigen Prozess dar. Dafür werden 25.000 Euro p. a. veranschlagt.
- Für Beratungs- und Anpassungsleistungen durch eine anerkannte Prüfstelle werden im Zuge der Zertifizierung aufgrund des Umfangs des Webangebotes einmalig 20.000 Euro veranschlagt.
- Für die Umsetzung für Inhalte in Leichter Sprache wird jetzt eine Verifizierung und Zertifizierung der Übersetzungen durch eine Prüfgruppe gefordert. Für diesen begleitenden Prozess werden dauerhaft 30.000 Euro p. a. veranschlagt.
- Für die Optimierung und Zugänglichkeit der vorhandenen Vorlesefunktion fallen einmalig circa 18.000 Euro für die Einbindung als One-Button-Funktion an.

Damit ergeben sich folgende einmalige Kosten:

- 20.000 Euro für entwicklungsbegleitende Beratung aus vorhandenem Budget,
- 18.000 Euro für Vorlesefunktion aus vorhandenem Budget;

sowie folgende dauerhafte Kosten ab 2021:

- 25.000 Euro für Zertifizierung nach BITV 2.0 / WCAG 2.1,
- 30.000 Euro für Prüfgruppen (Leichte Sprache).

Gesamt handelt es sich also um 38.000 Euro einmalige Kosten und 55.000 Euro dauerhafte/jährliche Kosten (ab 2021).

Die Darstellung einer Effizienzsteigerung ist nicht angezeigt, da die Maßnahmen zur Umsetzung der dargestellten gesetzlichen Vorschriften realisiert werden müssen.

#### **4. Finanzierung**

Die Finanzierung kann für das Haushaltsjahr 2021 aus dem eigenen Referatsbudget überbrückt werden. In 2021 für die Jahre 2022 ff. wird eine Beschlussvorlage zur weitergehenden Finanzierung vorbereitet.

#### **5. IT-Strategiekonformität und Beteiligung**

Die vom Stadtrat beschlossene Digitalisierungsstrategie der Landeshauptstadt München sowie die zugehörige Portalstrategie geben den Weg zu einem Stadtportal der Zukunft vor. Hier gilt es, auch mit der Barrierefreiheit in Richtung der strategischen Vision zu gehen. Denn Barrierefreiheit und die Inklusion der gesamten Stadtgesellschaft sind wichtige Punkte im Rahmen einer stadtweiten IT-Strategie.

#### **6. Beteiligungen/ Stellungnahmen der Referate**

Es wurden alle Änderungswünsche, die im Rahmen der Beteiligungen bzw. Stellungnahmen der Referate eingebracht wurden, in diese Vorlage ohne Änderung eingearbeitet.

#### **7. Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## 8. Korreferentin und Verwaltungsbeirat

Die Korreferentin des IT-Referats, Frau Stadträtin Sabine Bär, und die zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Lars Mentrup, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Das IT-Referat wird beauftragt, die unter [muenchen.de/rathaus](http://muenchen.de/rathaus) veröffentlichten Webseiten, wie im Vortrag beschrieben, der technischen Barrierefreiheit entsprechend nach den gesetzlichen Vorgaben zu optimieren und eine unabhängige Zertifizierung zu erreichen.
2. Das IT-Referat wird beauftragt, die Website der Stadtverwaltung wie geplant und unter I., 2.2 beschrieben barrierefrei und nutzer\*innenzentriert zu restrukturieren.
3. Die Referate und Eigenbetriebe werden beauftragt, das IT-Referat, im Rahmen der Tätigkeiten der Webredaktionen, bei der barrierefreien Restrukturierung der Informationsarchitektur und -gestaltung entsprechend der Antragsziffer 2 zu unterstützen.
4. Das IT-Referat wird beauftragt, für die weitere Umsetzung eines Webangebotes in Leichter Sprache, dieses durch entsprechende Prüfgruppen verifizieren und zertifizieren zu lassen.
5. Das IT-Referat wird beauftragt, die vorhandene Vorlesefunktion für die Website der Stadtverwaltung für das komplette Angebot mit einer One-Button-Funktion verfügbar zu machen.
6. Die Portalgesellschaft wird beauftragt, zu prüfen, wie eine entsprechende Umsetzung der unter 2. ausgeführten Maßnahmen auch für den von der Portal München GmbH & Co. KG verantworteten Content in [muenchen.de](http://muenchen.de) möglichst umfassend zu realisieren ist.
7. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00229 von der Stadtratsfraktion ÖDP / FW vom 09.07.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
8. Dieser Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle bis zum 31.12.2021. Die Aufträge der Antrags-Ziffern 2, 3, 4, 5, 6, des Antrags sind in die Beschlussvollzugskontrolle aufzunehmen.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Thomas Bönig  
Berufsm. Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt**

z. K.

**V. Wv. - RIT-Beschlusswesen**